BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuss -
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1969

28.02.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1067

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

für den Bauernverband Schleswig-Holstein nehmen wir zu dem oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich ist in dem Gesetzentwurf das Bemühen erkennbar, die vorhandenen Regelungen zu straffen, überflüssige Bestimmungen zu streichen sowie Änderungen in der Weise vorzunehmen, dass eine Verwaltungsvereinfachung erreicht wird. Dieser Ansatz wird von hier aus für richtig gehalten und ausdrücklich begrüßt. Zu bedauern ist allerdings, dass mehrere Änderungsvorhaben, die im Gesetzesentwurf 2009 enthalten waren, nunmehr nicht weiter verfolgt werden. Wir erlauben uns insoweit auch Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit Vorschriften zu unterbreiten, die nach dem vorgelegten Entwurf unverändert bleiben sollen.

Postanschrift:
Postfach 821
24758 Rendsburg

Hausanschrift:
Am Kamp 19 - 21
24768 Rendsburg

Telefon (0 43 31) 12 77 23
Telefax (0 43 31) 12 77 77
bvsh@bauernverbandsh.de
www.bauernverbandsh.de

Kto. 6 321
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, BLZ 200 600 00
USt.-Nr. 1929330189

II. Im Einzelnen:

1. Streichung des § 1 Abs. 3:
   Die vorgesehene Streichung des Absatzes 3 wird ausdrücklich begrüßt. Schon bei der Gesetzesänderung im Jahre 2004 war die hier enthaltene Regelung ein Hauptkritikpunkt des Bauernverbandes gewesen. An der geltenden Fassung war insbesondere beanstandet worden, dass der Begriff der Nachhaltigkeit offensichtlich einem Bedeutungswandel unterzogen werden sollte, wobei insbesondere der Begriff der „biologischen Vielfalt" hervorgehoben wird und wirtschaftliche Aspekte dabei oft zurücktreten. Eine derartige Neudefinition des Begriffes der Nachhaltigkeit wurde von hier aus nicht für notwendig gehalten. Die vorgesehene Streichung entspricht daher unserer damaligen und noch heute geltenden Sichtweise.

2. § 2 Abs. 3 Satz 3:
   In Übereinstimmung mit der Forderung des Waldbesitzerverbandes wird angeregt, in § 2 Abs. 3 den Satz 3 wie folgt zu formulieren:

   > „Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder sich seit mehreren Jahrzehnten in Schleswig-Holstein bewährt hat, natürlich verjüngt und problemlos in die Waldgesellschaft integriert."

   Nach der bisherigen Bestimmung sind als standortheimisch nahezu ausschließlich Laubbaumarten anzusehen. Es wird jedoch für notwendig erachtet, auch Baumarten wie Douglasie, Lärche, Küstentanne, Fichte und Roteiche als heimisch anzuerkennen. Die aufgezählten Baumarten sind bereits seit über 100 Jahren in unserem Naturraum vertreten und verjüngen sich problemlos, sofern die Wildbestände dieses zulassen. Die erhöhte Verwendung von insbesondere Tanne und Douglasie auf allen hierfür geeigneten Standorten ist zum Erhalt der Ertragfähigkeit der Wälder auch vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels dringend notwendig.

3. § 5:
   Grundsätzlich wird innerhalb des Kataloges des Absatzes 2 der Verzicht auf die bisherigen Ziffern 6, 7, 9 und 10 begrüßt. Unverändert beibehalten bleibt jedoch die Ziffer 3, wonach eine Verpflichtung zum Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten.besteht. Dies ist nur akzeptabel, wenn wie oben unter

2.) angeregt, die Definition „standortheimisch“ angepasst wird.

Zur Vorschrift des § 5 Abs. 3 wird vorgeschlagen, das Kahlschlagverbot erst ab Wäldern in einer Größe von mehr als 1 ha festzuschreiben.

In § 5 Abs. 4 wird die Oberste Forstbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu ergänzen und näher auszugestalten. Da damit jedoch auch Bewirtschaftungsvorgaben mit erheblicher Bedeutung für die Waldbesitzer verbunden sein können, sollten entsprechende Regelungen der Gesetzgebung durch das Parlament vorbehalten bleiben. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

4. § 9:
Die vorgesehene Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 2 (Wald auf Zeit) wird von hier aus für sinnvoll gehalten und ausdrücklich begrüßt. Das gleiche gilt für die Änderung in Abs. 4 in Hinblick auf die dadurch zu erwartende Verfahrensbeschleunigung.

Auch die Änderung in Abs. 7 Satz 2 wird im Hinblick auf die Analogie zum Ökokonto im Naturschutz für nachvollziehbar gehalten.

Der neue Abs.10, wonach die Umwandlung von Wald in den dort genannten denkmalgeschützten Anlagen keiner Genehmigung bedarf, wird von hier aus ausdrücklich begrüßt. Dies berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer und dient der Entbürokratisierung.

5. § 10 Abs. 2:
In § 10 Abs. 2 ist festgelegt, dass zur Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, wenn die Genehmigung von der Forstbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Durch die derzeitige Regelung kommt es faktisch zu einem Veto-Recht des Naturschutzes. Dies steht im Widerspruch zu der klaren politischen Absicht, die Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein voranzutreiben.

6. § 11:
Im Änderungsentwurf zum Landeswaldgesetz aus dem Jahre 2009 war die Streichung des § 11 (Teilung von Waldgrundstücken) vorgesehen. Dies war in unserer damaligen Stellungnahme ausdrücklich begrüßt worden. Nach der damaligen Begründung hat die Regelung keine Relevanz

mehr und wird in der Praxis nur selten angewandt. Daran hat sich aus unserer Sicht nichts geändert, so dass die Regelung auch im Hinblick auf eine notwendige Entbürokratisierung gestrichen werden sollte.

7. § 13 und § 16:

Die Streichung der hier genannten Vorschriften wird ebenfalls befürwortet, wobei insbesondere der Wegfall des Vorkaufsrechtes in § 16 im Hinblick auf die entsprechende Änderung des LNatSchG für folgerichtig gehalten und begrüßt wird.

8. § 17:

Von hier aus wird insbesondere unter jagdlichen Gesichtspunkten an der Auffassung festgehalten, mit der eine Rückkehr zum grundsätzlichen Wegegebot entsprechend der bis zum Jahr 2004 geltenden Regelung gefordert wird.

9. § 18:

Gegen die vorgesehenen Änderungen in § 18 zum Reiten im Wald werden von hier aus keine Einwände erhoben.
Denkbar wäre allerdings ein Hinweis auf mögliche privatrechtliche Verträge (z.B. Mustervertrag zwischen Bauernverband und Pferdesportverband).

10. § 20:

Die vorgesehenen Regelungen in § 20, insbesondere in Absatz 1 Satz 1 (Sperrung auch für Reiter), werden von hier aus als sinnvolle Klarstellung angesehen und ausdrücklich begrüßt.

11. § 20 a:

Die vorgesehene Einfügung eines neuen § 20 a (Kulturschutzzäune) wird von hier aus, insbesondere auch unter jagdlichen Gesichtspunkten für positiv beurteilt. Nach unserer Auffassung ist es auch zu begrüßen, dass im Ordnungswidrigkeitenkatalog kein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand vorgesehen ist, der den Fall ahndet, dass Kulturschutzzäune nicht unverzüglich von den Waldbesitzenden entfernt werden. Aus unserer Sicht sind hier die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsvollzugs ausreichend.

12. § 25:

Die Neufassung des § 25, verbunden mit der Streichung des bisherigen § 26, führt dazu, dass eine fachliche Betreuung im Gesetz nicht mehr vorgesehen ist. Von hier aus wird gefordert, entsprechend der bisherigen Regelung in § 26 die fachliche Betreuung zu erhalten. Dabei wird angeregt, dass Waldbesitzende, die kein ausreichendes, eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer

oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie fachkundigen privaten Unternehmern oder Einzelpersonen entsprechende Vereinbarungen abschließen können.

13. § 28:

Die Regelungen in § 28 zur Entschädigung sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden und dienen der Klarstellung.

14. Streichung des § 40:

Die Streichung des § 40, mit dem die Vorlage eines Waldberichtes geregelt war, wird begrüßt. Sie dient der Entbürokratisierung.

Im Ergebnis bestehen deshalb einige Kritikpunkte an dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Insofern wird gefordert, die von uns geäußerten Bedenken zu den einzelnen Vorschriften zu berücksichtigen und entsprechende Änderungen im Gesetzesentwurf vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(von Maydell)